

KMS Mobility Solutions GmbH (KMS)
Allgemeine Geschäftsbedingung über die
Nutzung, den Betrieb sowie für
Pflege und Wartung von KMS
Softwareprogrammen.

1. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit der Erstellung, Überlassung (auch im Rahmen eines CLOUD-Betriebs „Software as a Service“), Pflege und Wartung von Softwareprogrammen („Software“).
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt

2. Einräumung von Lizenzrechten, Umfang

- (1) Wir räumen dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der entsprechenden Vergütung.
- (2) Wird die Software auf einem Netzwerk-Server oder ähnlichen Speichermedium installiert, so bedarf zwar das Speichermedium selbst nicht, jedoch jeder Nutzer, der die Software von diesem Speichermedium erhält und darauf zugreift, einer eigenen Lizenz.
- (3) Unsere Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit wir nicht selbst die Urheberrechte an der Software oder Teilen davon besitzen, ist uns durch entsprechende Lizenzvereinbarungen die Weitergabe und Nutzung durch Dritte gestattet.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.
- (5) Der Kunde darf keine Änderungen an den Programmen vornehmen, insbesondere darf er die Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder deassemblieren. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung abgelehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.
- (6) Zur Software gehörendes Schriftmaterial, auch in elektronischer Form, ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden. Die Herstellung von Kopien der Software ist nur zum Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung und zur Datensicherung gestattet.

3. CLOUD-Betrieb

- (1) Neben der Bereitstellung der Software auf Servern des Kunden ermöglichen wir dem Kunden im Rahmen eines CLOUD-Betriebs die Fernnutzung der Software im Wege einer netzbasierten Kommunikationsbeziehung. Dafür kann sowohl die Software als auch die zur Nutzung erforderliche Rechenleistung in einem von uns beauftragten externen Rechenzentrum vorgehalten werden.
- (2) Wir sagen eine Erreichbarkeit des Servers, auf dem die Software abgelegt ist, von 98% im Jahresmittel (365 Tage) zu. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von KMS liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist.
- (3) Wir werden den durch die Nutzung der Software entstandenen Datenbestand täglich sichern und in einer entsprechenden Kundendatei ablegen.

4. Pflege- und Wartung

- (1) Soweit wir mit unseren Kunden eine Pflege- und Wartungsvereinbarung abgeschlossen haben, sichern wir eine Beratung in organisatorischen Fragen zu allen Anwendungsmöglichkeiten des aufgeführten Programmpakets. Nicht enthalten ist das Rekonstruieren von verlorenen Original Kunden-Daten oder deren Nachbesserung.
- (2) Wir beheben aufgetretene Probleme - im Rahmen eines Pflege- und Wartungsvertrages ohne Berechnung - telefonisch, schriftlich, durch Zusendung neuer Programmstände oder mit Hilfe der Datenfernübertragung. Wenn die Beseitigung von Problemen nicht bei uns erfolgen kann, werden wir die Leistung am Einsatzort von Hard- und Software beim Kunden erbringen. Diese Leistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (3) Für Zusatzleistungen wie individuelle Programmierung, nachträgliche Einarbeitung, u.ä., halten wir entsprechendes Personal bereit und werden es dem Kunden bei Bedarf anbieten.
- (4) Wir unterrichten den Kunden über Neuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen unserer Software. Ferner wird der Kunde über sonstige KMS-Programmpakete und Neuentwicklungen unterrichtet und erhält diese bevorzugt angeboten.
- (5) Wir archivieren die jeweils gültige Programmversion und die entsprechende Dokumentation. Im Falle einer Beschädigung stellen wir Duplikate zur Verfügung. Die Wiederherstellung kundenspezifischer Daten sowie benötigte Datenträger-Konvertierungszeiten und eventueller Nach- und Installationsaufwand sind nicht Vertragsgegenstand

5. Verbesserungen u. Aktualisierungen

- (1) Wir liefern Kunden standardmäßig nach eigenem Ermessen neue Programmstände. Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware-Änderungen / Erweiterungen sind nicht Vertragsgegenstand und nicht von uns bereitzustellen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils neusten Programmstände unverzüglich einsetzen, sofern keine Hardwareänderungen erforderlich sind.
- (3) wir können die Bereitstellung von Updates von einer Vergütung abhängig machen.

6. Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das zur Verwendung vorgesehene Endgerät mit der zur Nutzung der Software erforderlichen Hardwareausstattung versehen und in seiner Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.
- (2) Der Kunde hat zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugang zu unserer Software erhalten. Dazu gehört zum

- einen, dass das zur Nutzung erforderliche Passwort sowie die Nutzerkennung unbefugten Dritten nicht bekannt gemacht wird. Zum anderen hat der Kunde seine Hard- und Software Umgebung so zu schützen, dass Dritte keinen Zugriff hierauf nehmen können und so mittelbar Leistungen unserer Software abrufen können.
- (3) Der Kunde hat uns unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die Vermutung besteht, dass Passwörter oder Nutzungskennungen unbefugten Dritten bekannt geworden sind.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Erhöhungsvorbehalt

- (1) Die Höhe der jeweiligen Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Die Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Mit Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziff. 9 (5) Satz 1 unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, die Vergütung für den Cloud Betrieb (Ziff. 3.) oder die Pflege und Wartung (Ziff. 4) jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:
- (a) Wir dürfen die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
- (b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
- (c) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres widerspricht, gilt die neue Vergütung als vereinbart.

8. Höhere Gewalt

- (1) Bei höherer Gewalt, die uns betrifft, ruhen unsere Leistungs- und Lieferpflichten für die Dauer der Störung. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, Pandemien, Epidemien, behördlichen Verfügungen oder Verkehrs- oder Betriebsstörungen.
- (2) Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, in deren Folge uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass wir damit weder Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts verletzen noch gegen Sanktionen oder Embargos verstoßen.

9. Mängelhaftung

- (1) Wir leisten Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schaden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Wir weisen darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.
- (2) Wir übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Kunden entspricht oder mit sonstiger durch den Kunden genutzter Software kompatibel ist. Zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software, sowie der beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt ausschließlich der Kunde.
- (3) Treten Mängel an der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich in Textform zu rügen.
- (4) Wir sind berechtigt, binnen einer angemessenen Frist Mangel durch Ersatzlieferung oder Nachbesserungen zu beheben. Die Nachbesserung gilt nach dem 2. erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie uns oder Kunden unzumutbar, so kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (6) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Schadensersatzhaftung

- (1) Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nach gesetzlichen Vorschriften wie folgt:
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (c) in allen übrigen Fällen nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (3) Die vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich oder in Textform erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

11. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr ab Ablieferung.
- (2) Dies gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Unterlagen, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-How, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen (nachstehend insgesamt: „Informationen“ genannt) über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
- zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt sind,
 - selbst entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben worden sind,
 - allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder
 - vom Vertragspartner, von dem sie stammen, freigegeben worden sind.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei, sei es in verkörperter oder digitaler Form, unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der Partei, von der sie stammen, zu vernichten oder – soweit technisch mit zumutbarem Aufwand möglich – unwiderruflich zu löschen.

13. Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten, insbesondere, wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu informationstechnischen Einrichtungen der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten.
- (2) Wir werden etwa notwendige Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gesondert abschließen.

14. Laufzeit, Kündigung

- (1) Vereinbarungen über einen Cloud Betrieb (Ziff. 3.) oder die Pfleg und Wartung (Ziff. 4) sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere folgende Ereignisse / Umstände:
- (a) Geschäftseinstellung, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vergleichbare Maßnahmen bei der anderen Partei;
 - (b) Wechsel in der Inhaberschaft jeweils bei der anderen Partei, sofern die Geschäftsverbindung dadurch beeinträchtigt werden kann;
 - (c) grundloser Zahlungsverzug des Kunden;
 - (d) Erwerb einer direkten oder indirekten Beteiligung am Unternehmen durch ein Unternehmen, das mit dem der anderen Partei in unmittelbarem Wettbewerb steht (Konkurrenzunternehmen).
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform, die elektronische Form oder die Textform sind ausgeschlossen.
- (4) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragsbeendigung hinaus, werden die Parteien für eine ordnungsgemäße Abwicklung sorgen. Es bleiben die Vertragsregelungen insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit in entsprechender Weise anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung erteilter aber noch nicht abgewickelter Einzelaufträge, Haftung, Mängelhaftung, Geheimhaltung oder Nutzungsrechte.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung
- (2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin. wir sind aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.